Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV)
Adresse / Indirizzo	Schellenrain 5, 6120 Sursee
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Grün: Vorschlag LBV  Gelb: Änderungen LBV

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à <u>gever@blw.admin.ch</u>. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica <u>gever@blw.admin.ch</u>. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a tra**smetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

# Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	. 3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	. 6
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture /	40
Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	42
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza	
concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	48

### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der LBV anerkennt den Gesetzesbeschluss des eidgenössischen Parlamentes zur PaIv. 19.475. Das ursprüngliche Ziel dieser PaIv. war es, die Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Die Vorlage wurde nun zusätzlich mit einem Absenkpfad Nährstoffverluste ergänzt. Das vorliegende Verordnungspaket geht jedoch weit über die Umsetzung der PaIv. hinaus und kommt einer Umsetzung der unausgereiften und vom Parlament sistieren AP22+ gleich.

Das Parlament hat an den Bundesrat das Postulat 20.3931 überwiesen, welches Antworten auf die Hauptkritikpunkte der Agrarpolitik 22+ verlangte. Unter anderem müssen nun Aspekte zur Aufrechterhaltung des Selbstversorgungsgrades, zur Reduktion des administrativen Aufwandes oder zu den wirtschaftlichen Perspektiven der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft tiefer geprüft werden. Die jetzt angedachte Umsetzung von neuen Programmen, deren Auswirkungen auf mögliche Nährstoffabsenkungen jedoch noch gar nicht abschätzbar sind, erachten wir als unseriös und widersprechen dem Willen des Parlaments.

Der LBV verlangt, dass alle vorgeschlagenen Massnahmen wissenschaftlich erwiesen zur Zielerreichung der PaIv. 19.475 beitragen müssen. Mit wissenschaftlich erwiesen meinen wir, dass eine wissenschaftlich breit abgestützte Grundlage zu einem Programm vorliegen muss, bevor es gültig für die gesamte Schweizer Landwirtschaft umgesetzt wird. Rein ideologische Programme, wie etwa jenes der rohproteinreduzierten Rindviehfütterung lehnt der LBV ab. Zu den wichtigsten Programmen für die Luzerner Landwirtschaft nimmt der LBV in den allgemeinen Bemerkungen wie folgt Stellung:

### Rohproteinreduzierte Rindviehfütterung

Die Abschaffung der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Neuschaffung einer rohproteinreduzierten Rindviehfütterung lehnt der LBV vehement ab. Das vorgesehene Programm ist in keiner Weise wissenschaftlich abgestützt. Im Gegenteil, bereits im Brief des ZBB von Ende November hat der ZBB auf die Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020) verwiesen, welche die gesamte Problematik des Programms für jedermann verständlich aufzeigt. Auch nach der Besprechung mit Vizedirektor Bernard Belk und weiteren Vertretern des BLW ist es für uns absolut unerklärlich, weshalb der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches:

- die Grundsätze der Rindviehfütterung nicht berücksichtigt
- die Tiergesundheit gefährdet
- die Effizienz des Grundfutters massiv reduziert
- eine Erhöhung der Kraftfuttergaben provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann

Die Erwartungen des BLW's, wonach mit dem vorgesehenen Programm eine Reduktion der N-Emissionen um rund 1% erreicht werden kann, sind illusorisch. Viele intensiv geführte Betriebe im Talgebiet beteiligten sich nicht am GMF-Programm, weil der Maisanteils in der Ration zu hoch ist. Diese Betriebe werden auch in Zukunft nicht daran teilnehmen, da sie die Energieüberschüsse gar nicht ausgleichen könnten und sie ihre Futterration aufgrund der vorhandenen Infrastruktur der Futterlagerung kurzfristig auch nicht auf das neue Programm anpassen können. Jene intensiv geführten Talbetriebe, welche sich noch am Programm beteiligen möchten, müssten ihre Wiesen und Weiden intensivieren, um möglichst hohe Rohproteingehalte zu erhalten (siehe ebenfalls Agroscope-Bericht Nr. 96/Februar 2020). Sie müssten kürzere Schnittzeitpunkte wählen und zur Förderung des Graswachstum zusätzliche Stickstoffgaben verabreichen. Mit der Offenlegungspflicht der Kraftfutterzukäufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet. Zudem muss abgewartet werden, welche Auswirkungen die Offenlegungspflicht hat. Statt krampfhaft nach neuen Programmen zu suchen, welche den guten Stand der Schweizer Rindviehfütterung gefährden, muss das GMF-Programm weiterentwickelt werden. Wir schlagen vor, dass der Zollansatz für das importierte Raufutter deutlich erhöht wird. Wird weniger Raufutter importiert, werden weniger Nährstoffe in die Schweiz eingeführt, womit ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion der Nährstoffverluste geleistet werden kann.

### Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen

Das BLW geht davon aus, dass mit diesem Programm rund 1'270t N pro Jahr oder 1.3% der gesamten N-Verluste eingespart werden können. Da in der Vernehmlassung keine weiterreichenden Angaben gemacht werden, sind diese Berechnungen für uns nicht nachvollziehbar. Wir bitten deshalb das BLW um die Beantwortung folgender Fragen:

- Auf welcher wissenschaftlichen Studie basieren die berechneten N-Einsparungen und wer hat diese Berechnungen vorgenommen?
- Wurde die N-Einsparung bei gleichbleibender Kalorienproduktion (Fleisch und Milch) berechnet?
- In den Erläuterungen zu den Artikeln wird einzig aufgezeigt, dass mit diesem Programm der Methanausstoss reduziert werden kann. Inwiefern hat Methan mit Ammoniak zu tun?
- Welches ist die durchschnittliche Laktationenzahl unserer Kühe und mit welcher Erhöhung der Laktationenzahl rechnet das BLW aufgrund dieses Programms?
- Welches sind die Hauptgründe für den Abgang von Kühen, respektive welche Umfragen liegen dem BLW vor, wie die Tierhalter die Laktationszahlen zu erhöhen gedenken?

Gegen die Förderung von alten Kühen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, sie wird sogar begrüsst. Allerdings muss die vom BLW publizierte N-Einsparung auch wirklich realistisch erreichbar sein. Und genau hier haben wir die grössten Zweifel. Sollte sich herausstellen, dass die der Presse bereits angepriesenen Einsparungen gar nicht möglich sind und die Ziele nicht erreicht werden können, so wird diese Nicht-Zielerreichung anschliessend unseren Bauernfamilien von gewissen Politikern und der Presse bei jeder erdenklichen Gelegenheit genüsslich um die Ohren gehauen.

Zudem könnte dieser Beitrag neue Probleme schaffen, da eine längere Nutzungsdauer zum Teil erzwungen werden könnte und dadurch mehr Antibiotika eingesetzt wird. Somit ist dieses Instrument falsch. Ein höherer Antibiotikaverbrauch muss ausgeschlossen werden können und der Beitrag sollte für alle Wiederkäuer, also auch für Schafe und Ziegen zählen.

#### **RAUS**

Die Anforderungen an das RAUS wurden dahingehend geändert, dass die Tiere nicht mehr 25% ihres Tagesbedarfes durch Weidefutter decken müssen, sondern pro GVE eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Regelung vereinfacht die Kontrolle und ermöglicht es Betrieben mit einem geringen Anteil hofnaher Weidefläche, am Programm teilzunehmen. Der LBV kann dem Vorschlag des BLW zustimmen.

# Weidebeitrag

Die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrages wird von uns befürwortet, er soll jedoch als «Raus Plus» bezeichnet werden. Der Weidefutteranteil von 80 % ist sehr hoch und nur bei arrondierten Betrieben möglich. Deshalb soll der Weidefutteranteil auf 60 % angepasst werden. Somit gibt es für viele Betriebe einen Anreiz, da es nicht als unmöglich erscheint. Das normale Raus-Programm muss beibehalten werden. Wenn dort zusätzliche Verschärfungen vorgenommen werden, besteht die Gefahr von Aussteigern, welche auf das Weiden verzichten und somit dem Image schaden.

Mit dem von uns vorgeschlagenen Weidefutteranteil von 60 % können auch Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Mückenaufkommen, wie dies im Voralpengebiet durchaus vorkommen kann, können die Tiere während den heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt werden. In sehr intensiven Gebieten kann eine strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden, ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrages verstossen wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie- und Eiweiss ausgeglichen Ration und damit eine maximale Grundfuttereffizienz sichergestellt werden. Die Eiweissüberschüsse der Herbstweide, welche ohne Energieausgleich in der Milch als hohe Harnstoffwerte erkennbar sind, können so ausgeglichen und die N-Verluste reduziert werden. Damit es nicht zu einer Intensivierung der Viehbestände aufgrund des Weidebeitrages kommen kann, kann der Maximalbetrag je Betrieb an eine Förderlimite je Hektare

gekoppelt werden.

Nicht einverstanden sind wir mit der Forderung, wonach der Winterauslauf ebenfalls auf 26 Tage je Monat erhöht werden soll. Wir vertreten die Meinung, dass sich die heutige Regelung bewährt hat und insbesondere im Berggebiet aufgrund der Witterung ein täglicher Auslauf kaum praktikabel ist. Der beinahe tägliche Auslauf im Winter trägt auch nicht zur Zielerreichung der PaIv. bei. Im Gegenteil, der Auslauf auf einem befestigten Platz erhöht die N-Emissionen. Wir sind überzeugt, dass das Programm des Weidebeitrages einen namhaften Beitrag zur N- und zusätzlich zur CO<sub>2</sub>-Reduktion leisten kann. Wir bedauern deshalb, dass in der Zusammenstellung des BLW's auf Seite 126 gar keine Angaben zur N-Reduktion aufgrund des Weidebeitrages ausgewiesen wurden und verlangen, dass dies nachgeholt wird. Ohne die Ausweisung der N-Reduktion wären Anpassungen am RAUS im Rahmen der Umsetzung der PaIv. 19.475 bekanntlich gar nicht gerechtfertigt.

#### Mindestanteil Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche

Die Festlegung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche lehnt der LBV ab. Es erscheint uns auch nicht seriös, wenn aus dieser Forderung eine N- und P-Reduktion abgeleitet wird. Schliesslich geht dies vollständig zu Lasten der Lebensmittelproduktion und berücksichtigt die umliegenden Flächen, welche allenfalls bereits vor Jahren extensiviert wurden in keiner Art und Weise. Zudem widerspricht diese Forderung Art. 104a unserer Bundesverfassung. Der Landwirtschaft wird bestes Kulturland für die Produktion entzogen. Dies ist absolut unverständlich, wurde das agrarpolitische Flächenziel von 65'000 Hektaren auch im Talgebiet im Jahr 2018 mit 77'900 Hektaren doch bereits klar übertroffen (Botschaft zu AP 22+, S. 23). Die Ökoqualität dieser Flächen hat das gewünschte Mass noch nicht erreicht. Eine quantitative Ausdehnung der Ökoflächen ist jedoch nicht das geeignete Mittel, um die Qualität auf diesen Flächen zu erhöhen.

Allerdings gibt es jährlich Flächen, welche nicht mehr landwirtschaftliche genutzt werden. Wir denken hier an die rund 3'000 Hektaren landwirtschaftliches Kulturland, welches überbaut wird. Auf diesen Flächen bringt die Landwirtschaft weder N noch P aus. Ebenso fehlt die Berücksichtigung der N- und P-Einsparung aufgrund der wachsenden Waldfläche, welche ebenfalls zulasten des Kulturlandes erfolgt. Und zuletzt gilt es, die Umsetzung der Gewässerraumausscheidung zu berücksichtigen. Allein mit dieser werden in den nächsten Jahren tausende Hektaren Kulturland extensiv bewirtschaftet. Die Einsparungen auf all diesen Flächen müssen zwingend berücksichtigt werden.

# Abschaffung der Fehlerbereiche in der Nährstoffbilanz

Der LBV lehnt die Aufhebung des Fehlerbereiches in der Nährstoffbilanz von 10 % ab. Zuerst müssen die Suisse Bilanz und deren Grundlagen dem Standort, dem Ertragspotential der Kulturen und dem Futterverzehr besser angepasst werden. Die Suisse Bilanz reagiert aktuell zu langsam auf den Fortschritt der Landwirtschaft. Falls dies nicht zu einer Reduktion der Emissionen führt, wird eine geringfügige Absenkung nicht ausgeschlossen, damit die Ziele erreicht werden können. Für den Landwirt muss jedoch ein Puffer gewährleistet sein. Um die Einflüsse der Natur wie z.B. schwankende Felderträge ausgleichen zu können, soll für den Vollzug der 4-Jahres-Durchschnitt massgebend sein, welcher den Maximalbedarf nicht überschreiten soll.

Grössere Auswirkungen auf die Reduktion der Nährstoffverluste sehen wir in der Offenlegung der Mineraldünger. Wir gehen davon aus, dass damit und mit der Bevorzugung der Hofdünger, wie dies in der parlamentarischen Debatte verlangt wurde, die Emissionen nachweislich reduziert werden können. Wir bitten das BLW, die Offenlegung der Mineraldünger in ihrer Tabelle der N- und P- Emissionsminderungen abzuschätzen und zu berücksichtigen.

# BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für jedes Programm, welches neu eingeführt oder verändert wird, muss eine breit abgestützte wissenschaftliche Grundlage bestehen. Der LBV lehnt es mit aller Deutlichkeit ab, dass die Schweizer Landwirtschaft als Feldversuch für ideologische Programme missbraucht wird. Der LBV erwartet zudem, dass für jede neue Massnahme und jedes Programm die Auswirkungen auf den administrativen Aufwand für die Bauern, die Amtsstellen des Bundes und der Kantone aufgezeigt werden.

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen zum Verordnungspaket erwähnt, lehnt der LBV folgende Vorschläge ab:

- die Einführung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche
- die Aufhebung des Fehlerbereiches in der Nährstoffbilanz von heute +10% bei N und P
- die Einführung des neuen Programms, die Rohproteinzufuhr für raufutterverzehrende Nutztiere
- die Aufhebung des GMF-Programms

Der LBV verlangt zusätzliche Antworten oder Nachbesserungen bei folgenden Programmen:

- der Anteil an Weidefutter beim neuen Programm Weidebeitrag muss auf maximal 60% reduziert und der Winterauslauf darf nicht verlängert werden
- die mögliche Emissionsminderung beim Programm für die Förderung der längeren Nutzungsdauer muss wissenschaftlich belegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten:  e. Produktionssystembeiträge:  1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft  2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel  3. Beitrag für die funktionale Biodiversität  4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit  5. Beitrag für Klimamassnahmen  6. Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere  6. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion  7. Tierwohlbeiträge  8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	Wie bereits einleitend ausführlich erklärt, lehnen wir die Einführung des rein ideologischen Programmes der «reduzierten Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere ab». Das heutige GMF Programm soll weitergeführt werden. Mit der Offenlegungspflicht für das Kraftfutter kann das Programm effektiv überprüft werden. Zudem kann sich der LBV eine Erhöhung des Zollansatzes für Importraufutter vorstellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta  f. Ressourceneffizienzbeiträge: 1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8	Aufgehoben	Der LBV hat sich stets dafür eingesetzt, damit die Direktzahlungshöhe pro SAK limitiert wird. Zum einen wollte er damit die Arbeitsleistung der Betriebe stärker mit den Direktzahlungen verknüpfen und zum anderen negative Presse verhindern.
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55,Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume: a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind. 4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar. 5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.	Der LBV ist grundsätzlich mit diesen Anpassungen einverstanden.
Art. 14a	Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche  1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforder- lichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.  2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h–k und q sowie	Die Festlegung eines Mindestanteils an Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche lehnt der LBV ab. Es erscheint uns auch nicht seriös, wenn aus dieser Forderung eine N- und P-Reduktion abgeleitet wird. Schliesslich geht dies vollständig zu Lasten der Lebensmittelproduktion und berücksichtigt die umliegenden Flächen, welche allenfalls bereits vor Jahren extensiviert wurden, in keiner Art und Weise. Zudem widerspricht diese Forderung Art. 104a unserer Bundesverfassung. Der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta  71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.  3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) erfüllt werden.	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni  Landwirtschaft wird bestes Kulturland für die Produktion entzogen. Dies ist absolut unverständlich, wurde das agrarpolitische Flächenziel von 65'000 Hektaren auch im Talgebiet im Jahr 2018 mit 77'900 Hektaren doch bereits klar übertroffen (Botschaft zu AP 22+, S. 23). Die Ökoqualität dieser Flächen
	Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar	hat das gewünschte Mass noch nicht erreicht. Eine quantitative Ausdehnung der Ökoflächen ist jedoch nicht das geeignete Mittel, um die Qualität auf diesen Flächen zu erhöhen.
Art. 18	Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel  1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.  2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prog- nose- und Warndiensten berücksichtigt werden.  3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20103 (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.	Diese Änderung unterstützt unserer Meinung nach generell das Ziel der Verminderung der PSM-Risiken in der Umwelt.  Die Bevorzugung nützlingsschonender Wirkstoffe wird in der Obst- und Beerenbranche bereits heute stark gefördert und von einem stark wachsenden Teil der Produzenten umgesetzt. Echte Alternativen zu bestehenden Wirkstoffen sind jedoch die Voraussetzung, da der Markt qualitativ einwandfreie Produkte verlangt. Der Wegfall diverser Wirkstoffklassen ohne verfügbare Alternativen gefährdet einerseits die Produktion und verunmöglicht den Verkauf der Produkte.
	4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.  5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden.  6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:  a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;	Den ein- sowie mehrjährigen Beerenbau stellt vor allem die Streichung der relevanten Insektizidgruppen vor grosse Herausforderungen. Gemäss unserer Einschätzung ist ohne diese PSM die dringend notwendige und bereits verbindliche Antiresistenzstrategie nicht mehr umsetzbar. Es ist mit Resistenzentwicklungen seitens den Schädlingen zu rechnen.  Die Umstellung auf komplett nützlings- und gewässerschonende Pflanzenschutzstrategien kann deshalb durch sofortige/kurzfristige Wirkstoffverbote nicht erreicht werden. Langfristig wirksamer und zwingend notwendig sind dagegen aus Praxissicht a) geeignete Übergangsfristen und b) echte Alternativen, also wirksame wie auch wirtschaftliche Wirkstoffe

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
	b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.	und Strategien.
	7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen	
Art. 22 Abs. 2 Bst. d	2 Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten, so können folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden: d. Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerflächen nach Artikel 14a.	Die Möglichkeit, überbetriebliche Verträge abzuschliessen, um die Anforderungen an den Anteil der BFF zu erfüllen, wird begrüsst.
Art. 36 Abs. 1bis	1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.	Seit der Lancierung der Diskussion zum PSB "längere Nutzungsdauer" vor über drei Jahren hat sich die wissenschaftliche Datenbasis zu diesem Programm – insbesondere für Schweizer Verhältnisse - in der Zwischenzeit deutlich verbessert. Der LBV verweist dabei auf neuste wissenschaftliche Publikationen der HAFL zum Programm KLIR: "Treibhausgase – Modell zur einzelbetrieblichen Berechnung der Emissionen auf Milchviehbetrieben", in Agrarforschung Schweiz 12, S. 64-72, 2021. Die nun wissenschaftlich belegte Umweltwirkung dieser Massnahme liegt unter den Erwartungen. Die ursprüngliche Einschätzung ist wohl etwas überholt. Viel zielgerichteter und effizienter wäre gemäss der Publikation das Kriterium "Lebetageleistung" (vermarktete Milch und verkauftes Schlachtgewicht). Da dies nicht für alle Produktionsformen machbar ist, wird eine alternative Variante mit folgenden Kriterien nach Produktionsform vorgeschlagen:  • Milchkühe: Nutzungsdauer oder Lebtagesleistung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Andere (bspw. Mutterkühe): Nutzungsdauer (gemäss Vorschlag)
Art. 37 Abs. 7 und 8	7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.  8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.	Bei Abs. 8 gibt es keinen Grund, warum die letzte Totgeburt nicht gezählt werden soll, auch damit es zu keinen Fehlanreizen kommt.
Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a	<ul> <li>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</li> <li>q. Getreide in weiter Reihe.</li> <li>3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</li> <li>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</li> </ul>	Der LBV fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600/ha, statt wie vorgeschlagen 300/ha, beträgt. Die Massnahme muss besser abgegolten werden, da sie höheren Aufwand für die Bauernfamilien erfordert, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck.
Art. 56 Abs. 3	Aufgehoben  3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.	Der LBV ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3.  Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschreitet. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen, insbesondere die Getreidesaat in weiter Reihe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Gemäss BLW war die Wirkung dieser Begrenzung klein. Insgesamt wurden national Fr. 500'000 nicht ausbezahlt.
Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3	<ul> <li>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</li> <li>a. Aufgehoben Nützlingsstreifen: während mindestens 100 Tagen;</li> <li>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</li> </ul>	Der LBV fordert, dass der Nützlingsstreifen weiterhin mit Bio- diversitätsbeiträgen und nicht mit Produktionssystembeiträ- gen finanziert wird. Die Bestimmung in Abs. 1 Buchstabe a sollte nicht gestrichen werden. Zudem sollte der Nützlings- streifen jährlich gesät werden dürfen und muss mind. 100 Tage stehen bleiben (wie es beim Blühstreifen der Fall ist). Dies ermöglicht mehr Flexibilität bei der Fruchtfolge, aber auch bei der Wahl der am besten geeigneten Mischung für die angrenzende Kultur.
	x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur  3 Aufgehoben	Was die Massnahme «Getreide in weiter Reihe» betrifft, so macht die Vorgabe, dass sie mind. ein Jahr stehen bleiben muss, keinen Sinn. Die Massnahme erreicht ihren Zweck nur mit Vorhandensein der entsprechenden Kultur. Mit der Ernte fällt dieser Zweck weg. Aus diesem Grund muss diese Massnahme nur so lange erhalten bleiben, bis die Kultur geerntet wird.
Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e	2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Acker- schonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.  4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:  e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.	Dies wird vom LBV begrüsst.
Art. 62 Abs. 3bis	3bis Aufgehoben	Der Absatz 3bis soll nicht aufgehoben werden. Der Bewirt-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
, marco, mamor (amogano)		schafter braucht Flexibilität bei der Teilnahme der verschiedenen. Biodiversitätselemente und muss auch entsprechend reagieren können.
Art. 65	1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.	
	2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:	
	a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:	
	Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau	
	Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau	
	Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen	
	Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft	
	5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen;	
	b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen;	
	c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:	
	Beitrag für die Humusbilanz	
	2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	
	3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung;	
	d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags	
	für den effizienten Stickstoffeinsatz;	
	e. der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischpro-	
	duktion die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ol> <li>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</li> <li>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</li> <li>1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag)</li> <li>2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag)</li> <li>3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);</li> <li>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</li> </ol>	Ziel der Palv ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz während der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden.  Inwiefern der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen zu einer N-Reduktion beitragen kann, muss vom BLW noch bewiesen werden. Irritierend ist dabei, dass in den erläuternden Berichten bei dieser Massnahme nur die Reduktion des Methanausstosses, nicht aber des Ammoniaks umschrieben werden.
Gliederungstitel nach Art. 67  3. Abschnitt: Beiträge für den V	erzicht auf Pflanzenschutzmittel	
Art. 68	Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau  1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:  a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben; b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, Hirse sowie Mischungen dieser Getreidearten, Reis, Sonnenblumen, Eiweisse-Erbsen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung und Nischenkulturen.  2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:	Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extenso-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich.  In Sinne der nachhaltigen Förderung von Körnerleguminosen für die menschliche Ernährung sollte der Beitrag nicht auf Futterkomponenten beschränkt bleiben und somit auch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen; e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen. 3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten: a. Phytoregulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid. 4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt: a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsglanzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden; d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl. 5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. X. Die Kulturen müssen in reifem Zustand geerntet werden. 6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.	für Erbsen für die menschliche Ernährung zur Verfügung stehen.  Weiter ist Hirse als beitragsberechtigte Kultur auf der Liste zu belassen. Reis ist neu anzufügen. Der Beitrag soll generell für Nischenkulturen wie z. B. Quinoa beantragt werden können.  X. Es besteht das Risiko, dass gewisse Kulturen nur noch der Beiträge wegen angebaut werden. Mit Blick auf die Ressourceneffizienz und die OSPAR-Bilanz ist das negativ - die Nährstoffüberschüsse steigen. Vor diesem Hintergrund soll der bisherige Absatz 4 (Erntepflicht) beibehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta  7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 69	Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau  1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.  2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV7 mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.  3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.	Für den ein- und mehrjährigen Beerenbau wäre ein kompletter Verzicht auf Insektizide und Akarizide nur schwer bis gar nicht umsetzbar.  Teilverzicht und/oder zumindest die Anwendung von nach Bioverordnung zugelassenen Mitteln sollte ermöglicht werden.  Teilnahme auf Stufe Kultur im Beerenbau zudem desweiteren nicht sinnvoll, da ein und derselbe Betrieb oftmals eine Kultur in verschiedenen Anbausystemen betreibt (z.B. Himbeeren im Boden UND im Topf). Jedes dieser Anbausysteme stellt seine spezifischen Anforderungen an den Pflanzenschutz und kann deshalb nicht zusammengenommen werden.
Art. 70	Aufgehoben  Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen  1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:  a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV8;  b. im Rebbau;  c. im Beerenanbau.	Auflagen an die Pflanzenschutzbehandlung, an die erste blühende, respektive abblühende Sorte zu knüpfen ist weder sinnvoll noch umsetzbar. Dies gilt für den Obst- und Beerenbau. Es sollte den Bewirtschaftenden zudem freistehen, ausserhalb des Vierjahresrhythmus, nämlich jährlich aus dem Programm auszusteigen. Dabei sollen bereits erhaltene finanzielle Leistungen nicht zurückbezahlt werden müssen.  Der Blühzeitpunkt variiert aufgrund von Unterschieden zwischen Sorten, innerhalb einer Parzelle (Boden, Beschattung durch umliegende Bestände wie Wald, usw.) und weiteren

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 19979 erlaubt sind.  3 Der Kupfereinsatz darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten:  a. im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg;  b. im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg.  4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden.  5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen»  a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»;  b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken»;  c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».	mikro- und makroklimatischen Faktoren. Somit kann sich die Blüte bei einem breiten Sortenspektrum und je nach Witterung über mehrere Wochen ziehen. Kann jedoch aufgrund der vorgeschlagenen Bindung an eine erste Referenzsorte kein angemessener Schutz der späteren Sorten gewährleistet werden, ist mit erhöhtem Krankheitsdruck sowie hohen Qualitätseinbussen zu rechnen. Dieses Risiko wird durch die genannten finanziellen Anreize nicht genügend abgegolten und somit die Beteiligung an einem solchen Programm stark vermindern.  Zudem berücksichtigt die vorgeschlagene Festlegung des Blühendes in keiner Weise die Variabilität der Witterung.
Art. 71	Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft  1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:  a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11;  a. im Rebbau;	Der LBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich. Landwirte können damit ohne grosses Risiko eine Umstellung auf Bio testen. Kurzfristig wirtschaftlich nicht lohnend, da Vermarktung als Bio-Produkt nicht möglich ist.  Folgende Aspekte sind dabei wichtig: Da diese Regelung in der DZV ist und nicht in der Bio-Verordnung, geht der SBV davon aus, dass die Kontrolle im Rahmen der ÖLN Kontrollen geschieht und nicht eine Bio-Kontrolle notwendig ist. Dies ist wichtig für eine Umsetzung, die für die Kontrolle

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<ul> <li>c. im Beerenanbau;</li> <li>d. Permakultur.</li> <li>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind. Die Kontrollen werden durch den ÖLN-Kontrolleur durchgeführt.</li> <li>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</li> <li>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</li> <li>5 Der Betrieb kann jederzeit auf Anfang eines Jahres auf die Produktion gemäss Bio-Verordnung umsteigen.</li> <li>6 5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</li> </ul>	nicht zusätzliche Kosten für die Landwirte generiert.  Der Beitrag verfolgt das Ziel, Landwirten die Möglichkeit zu bieten, eine Produktion unter «Biobedingungen» auszuprobieren. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert (vielleicht muss er zuerst andere Sorten pflanzen), muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.  Vorzeitiger Ausstieg zugunsten vollständiger Umstellung auf Bio soll ermöglicht werden.
Gliederungstitel nach Art. 71 Art. 71a	Aufgehoben  Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen  1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nach folgenden Hauptkulturen:  a. Raps und Kartoffeln;  b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie;  c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.  2 Der Anbau hat unter Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide zu erfolgen.	Der LBV begrüsst die Vorschläge des Bundes, den Herbizideinsatz zu reduzieren, Alternativen zu fördern und die bisherigen REB in den PSB zu koordinieren. Er begrüsst die abgestuften Beiträge nach Kulturgruppe im Grundsatz. Damit die Massnahmen breitflächig umgesetzt werden und zur geforderten Reduktion der Herbizidmengen führen, sind jedoch folgende Anpassungen zwingend nötig:  Bei einjährigen Kulturen muss die Massnahme unbedingt pro Parzelle und nicht pro Kultur angemeldet werden können. Es muss auf schlagspezifische Gegebenheiten wie Un-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
	3 Für die Parzellen Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchsta-	krautdruck, Bodenart, Hangneigung, Form/Grösse etc. Rück-
	ben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforde-	sicht genommen werden können. Eine Anmeldung nur pro
	rung nach Absatz 2 von der Saat Ernte der Hauptkultur	Kultur wird die Beteiligung massiv einschränken.
	Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden	Des Vellens del Carlos Inc. Des des des services i la constant
	Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zu-	Der Vollverzicht ist in der Praxis eine grosse Herausforde-
	ckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-	rung. Entgegen dem Vorschlag muss die Bandbehandlung
	Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden	weiterhin gefördert werden. Zahlreiche Landwirte haben in
	Hauptkultur zwischen den Reihen auf dem Betrieb gesamt-	diese Technik investiert und ihre Anbausysteme darauf aus-
	<del>haft</del> -zu erfüllen.	gerichtet. Die Bandspritzung ist eine zukunftsorientierte Lö-
	4 Für die Davieduiltung wach Abacte 4 Dischataba buring	sung, mit welcher hohe Mengen PSM eingespart werden
	4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss	können.
	die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während	2 Day I DV fordart die Deihabeltung der heetekenden Friet
	vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den	3 Der LBV fordert die Beibehaltung der bestehenden Frist:
	Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforde-	Von Saat Hauptkultur bis Ernte Hauptkultur. Die vorgeschla-
	rung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres	gene Frist von Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur bedeu-
	erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz	tet eine massive Verschärfung – die ganze Periode der Stop
	1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro	pelbearbeitung fällt neu darunter. Sie läuft den Interessen
	Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.	des Bodenschutzes zuwider: Der Pflugeinsatz wird bei vieler
		Kulturen zum Standard. Besonders benachteiligt sind Betriebe mit Mulebeaten. Bena in der Fruehtfalge wiel Crün
	5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach	triebe mit Mulchsaaten, Raps in der Fruchtfolge, viel Gründüngungen und empfindlichen Böden (Tonböden, die me-
	der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminie-	, ,
	rung der Stauden eingesetzt werden.	chanisch schwierig bearbeitbar sind und erosionsgefährdete Böden). Eine sinnvolle, gezielte chemische Behandlung von
	6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.	Problemunkräutern zwischen Ernte und Neuansaat wird ver-
	7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:	unmöglicht. Die Ausdehnung der Frist hält viele Betriebe vor der Beteiligung ab. Die Ausdehnung der Periode verunmög-
		licht auch die Kombinierbarkeit des Moduls «Herbizidfrei»
	a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;	mit dem Modul «Boden».
	b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel	
	71b Absatz 1 Buchstabe a;	Die Ausnahme bei den Zuckerrüben wird begrüsst.
	c. für den Anbau von Pilzen.	
		5 Die Ausnahme für die Krautvernichtung in Kartoffeln wird

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni begrüsst.  6 Die Totalbegrünung von Dauerkulturen kann neue Probleme mit Schädlingen (Mäuse, usw.) verursachen. Die Produzenten sollen auch Unterstützung und Beratung für diese Problematiken erhalten.
Gliederungstitel nach Art. 71a	4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	
Art. 71b	<ol> <li>Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:         <ol> <li>Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</li> <li>Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</li> </ol> </li> <li>Reben;         <ol> <li>Obstanlagen;</li> <li>Beerenkulturen;</li> <li>Permakultur.</li> <li>Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</li> <li>Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von 3-5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</li> <li>In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während vier aufeinanderfolgenden Jah-</li> </ol> </li> </ol>	Diese Massnahme soll in die Biodiversitätsbeiträge verschoben werden und über das Budget der Biodiversitätsbeiträge finanziert werden.  Die Nützlingsstreifen müssen je nach Mischung im Frühling oder im Herbst ausgesät werden können, was mehr Flexibilität in Bezug auf die angrenzende Kultur ermöglicht.  Für den Weinbau sollte es in allen Zonen möglich sein am Beitrag teilzunehmen und nicht nur in der Tal- und Hügelzone. Im Weinbau sollte auch eine Mischung für die Alpen und trockenen Regionen angeboten werden.  Abs. 1 b. 4 Es ist nötig, eine Definition für Permakultur festzulegen. Nicht alle Gärten sollen als Permakultur angeschaut werden. Der SBV will keine Bagatellen unterstützen, deshalb braucht es Minimalanforderungen bei der Fläche.  3 Die Bestimmung in Absatz 3 muss so angepasst werden, dass keine maximale Breite definiert wird. Eine minimale Breite von 3 Meter wird begrüsst.
	ren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.  5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren	4 Mäuse sind mithin das grösste Risiko für Jungbäume (und auch Beeren). Deswegen ist im Obstbau das Stehenlassen

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
	werden.	eines Blühstreifens für vier Jahre am gleichen Ort nicht um-
	6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.	setzbar.
	7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.	
	8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.	
Gliederungstitel nach Art. 71b	5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Boden- fruchtbarkeit	
Art. 71c	1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Acker- fläche <b>jährlich</b> ausgerichtet, wenn:	Der LBV ist mit dieser Massnahme einverstanden. Insbesondere wird begrüsst, dass zur Probenahme keine akkreditierten Stellen notwendig sind und somit die zur Verfügung ste-
	a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;	henden Mittel ohne Umwege direkt an die Betriebe fliessen.
	b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und	Der LBV lehnt es grundsätzlich ab, dass Anforderungen und Bedingungen an Beiträge geknüpft werden, die dereinst in
	c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Be- triebs alle benötigten Angaben im Hu-	der Zukunft ausbezahlt werden sollen. Erstens ist überhaupt nicht bekannt, wie die Finanzierung in vier Jahren sicherge-
	musbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat und	stellt werden soll. Weiter ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Zusatzbeitrag laufend angepasst werden und nicht mehr alle Betriebe mitmachen können. Aus
	d. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwi-	Gründen der administrativen Vereinfachung und aus Grün-
	schen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der	den der Glaubwürdigkeit gegenüber den Produzenten sollen
	gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen	darum der Beitrag für das Ausfüllen der Humusbilanz und
	nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Hu-	der Zusatzbeitrag zusammengeführt und bereits ab dem ers-
	mus, wenn:	ten Umsetzungsjahr ausbezahlt werden.
	1. über den gesamten Betrieb die Humusbilanz	Der zusammengeführte Beitrag für die Humusbilanz soll

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
	nach Absatz im Durchschnitt nicht negativ ist;	jährlich 200 CHF/ha Ackerfläche betragen.
	<mark>oder</mark>	
		Die relativ komplizierte Regelung ist nochmals hinsichtlich
	e. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwi-	Praxistauglichkeit und Verständlichkeit zu überprüfen. Offen-
	schen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie	sichtlich ist, dass Kunstwiese in der Fruchtfolge sowie die
	ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller	Verwendung von Hofdüngern sehr positive Wirkungen ha-
	Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als	ben.
	10 Prozent Humus, wenn:	
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	1. über den gesamten Betrieb die Humusbilanz	
	nach Absatz 1 im Durchschnitt mindestens 100	Berechnungen der Humusbilanz von Praxisbetrieben zeigen
	kg Humus pro Hektare beträgt;	folgendes: Damit die Humusbilanz ausgeglichen bzw. positiv
	<u> </u>	abschliesst, werden an die Fruchtfolge und die Düngung
	2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:	hohe Anforderungen gestellt (Fruchtfolge idealerweise mit
		Kunstwiese, relativ grosse Einschränkungen bei Hackfrüch-
	a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche;	ten wie z.B. Kartoffeln, Einsatz von festen Hofdüngern erfor-
	b. Spezialkulturen, ausser Tabak;	derlich - insbesondre von Mist). Ackerbaubetriebe ohne
	c. Freilandkonservengemüse.	Tiere und mit Hackfrüchten – die eigentlich aufgefordert wä-
	<b>3</b>	ren, den Humusgehalt ihrer Böden zu verbessern – werden
	3-Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:	sich an der Massnahme nicht beteiligen können, denn der
	<u> </u>	Anbau von Gras oder die Aufgabe von Kartoffeln nur des Zu-
	a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwi-	satzbeitrags willens ist nicht wirtschaftlich. Zudem ist Hof-
	schen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gülti-	dünger in Form von Mist in vielen Ackerbauregionen nicht
	gen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang	verfügbar. Für diese Betriebe braucht es Lösungen, wie sie
	1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:	zu den geeigneten Hofdüngern gelangen. Im Gegensatz er-
		reichen gemischte Ackerbau- Tierhaltungsbetriebe bei der
	1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor	Ausbringung von Hofdüngern auf Grünland sehr schnell die
	dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist:	Obergrenze des Humusaufbau von über 800 kg pro Hektare.
		2.2.2.3.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2
	2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro	Weiter zeigen die Praxisberechnungen, dass je nach Ton-
	Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist.	gehalt, pH-Wert und Hofdüngereinsatz die einzelparzellen-
	5 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -	weise Humusbilanz sehr schnell über die +800 kg resp. un-
		ter die -400 kg Humus pro Hektar fallen kann. Für ein Praxis-
		betrieb sind diese Vorgaben, die für jede Einzelfläche und

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
	b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwi-	über 4 Jahre hintereinander gefordert werden, absolut nicht
	schen Humus und Ton	erfüllbar. Die Vorgabe ist wegen fehlender Praxistauglichkeit
		ersatzlos zu streichen und der Beitrag jährlich und unter Be-
	kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bo-	trachtung des Gesamtbetriebs zu bezahlen.
	denuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Zif-	3
	fer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:	Weiter muss vor Einführung der Humusbilanz diese auf einer
	let 2.2 tilk worliger ale to the 2.5 km and a world.	maximalen Anzahl Praxisbetrieben getestet, die Auswirkun-
	1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor	gen überprüft und gemeinsam mit Praxisvertretern entspre-
	dem Beitragsiahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Hu-	chend den Zielvorgaben angepasst werden. Für die Zieler-
	mus pro Hektare beträgt;	reichung muss der Gesamtbetrieb und nicht die einzelne
	i <del>ndo pro Fiektare betragt,</del>	Parzelle im Zentrum stehen. Hier macht im Gegensatz zum
	2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro	_
		Herbizidmodul der gesamtbetriebliche Ansatz fachlich Sinn.
	Hektare oder unter –400 kg Humus pro Hektare aufweist.	
Art. 71d	Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens	
	1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bo-	
	dens wird pro Hektare ausgerichtet für:	
		Die Massnahme ist auch im Obstbau zu begrüssen.
	a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche;	
	b. Obstbau und Reben.	
	2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Aus-	
	nahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz-	
	und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:	
	a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet	Es bringt für den Boden keinen Vorteil, vor der Saat einer
	wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Grün-	Winterkultur (z. B. Gerste – Saat Mitte/Ende September) vor-
	düngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen	her für eine Dauer von ca. 4 Wochen die Anlage einer Grün-
	sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird;	düngung zu verlangen. Nebst der Hitze ist die intensive Son-
		neneinstrahlung einer der Hauptgründe, warum von August-
	<del>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und</del>	saaten abgeraten wird. Neusaaten werden von der UV-
	vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkul-	Strahlung regelrecht verbrannt. Die Massnahme wird unnöti-
	tur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
	ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen an-	gerweise das Bewässern von Zwischenbegrünungen för-
	<del>gesät werden.</del>	dern.
	Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen ei-	Lückig auflaufende Neusaaten begünstigen Unkräuter und
	nen durchschnittlichen flächengewichteten Bodenschutzin-	provozieren zusätzlichen Herbizid-Einsatz.
	dex von 50 Punkten für Ackerkulturen und von 30 Punkten	
	für Gemüsekulturen auf der offenen Ackerfläche aufweisen.	Ganzjährige Bodenbedeckung im Beerenanbau ist eine
		grosse technische Herausforderung und ist auch im Bio-
	3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2	Landbau nicht realistisch.
	Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des	
	folgenden Jahres bestehen bleiben.	Anstelle von fixen Terminen schlägt der LBV für diese Modu
		als Voraussetzung die Einhaltung des früheren Boden-
	4 Der Beitrag für Gemüse- und Obst- und Beerenkulturen	schutzindexes vor. Der Bodenschutzindex hatte sich in der
	sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet,	Praxis sehr bewährt und einen äusserst positiven Effekt auf
	wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der	den Bodenschutz gehabt. Er gibt den Betrieben auch die nicht
	entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwi-	tige Flexibilität. Der Bodenschutzindex hat mit seinem ge-
	schenkultur bedeckt sind.	samtbetrieblichen Ansatz nur Vorteile.
	Sofici Ruitur Boucokt Siriu.	Sambetheblichen Ansatz Har Voltelle.
	5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird	
	ausgerichtet, wenn	
	adagenerict, werin	
	a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der	
	Rebfläche begrünt sind;	
	Rebliache begrunt sind,	
	b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückge-	
	bracht und verteilt wird.	
	bracht and verteit wird.	
	6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b	
	muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem	
	Traubenertrag auf dem Betrieb anfällt.	
	Traubonomay au dem betneb amant.	
	7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2-6 müssen wäh-	
	rend vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten	7 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der LBV als
	Betrieb eingehalten werden.	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
	<del>betheb eingehällen werden.</del>	zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni daher ersatzlos zu streichen. Sie ist zudem kaum zu kontrol-
		lieren.
Art. 71e	Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung  1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.  2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn: a. folgende Anforderungen erfüllt sind: 1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt; 2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet; 3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens. b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt; c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 50 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst; d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare nicht überschritten wird. 3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Zwischenkulturen; c. Weizen oder Triticale nach Mais. 4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.	Der LBV begrüsst den Artikel grundsätzlich.  3c Der Umbruch von Maisstoppeln ist für zahlreiche Folgekulturen eine wichtige phytosanitäre Massnahme gegen die Infektion mit Fusarienpilzen oder gegen den Maiszünsler (grosse regionale Bedeutung). Für Getreide nach Mais wird z. B. aus diesem Grund kein Beitrag für schonende Bodenbearbeitung ausbezahlt. Auch der Umbruch von Kunstwiese ist in vielen Fällen sinnvoller als die chemische Variante oder aufwändige mechanische Verfahren. Zudem kann ein gezielter Pflugeinsatz unnötige PSM-Behandlungen verhindern. Die Betriebe brauchen als eine genügende Flexibilität, weshalb der minimale Prozentsatz bei 50 festzulegen ist.
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	
Art. 71f	Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für	Direktzahlungen werden ausgerichtet für Leistungen, welche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta  den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.  2 Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz»15 mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni  die Landwirte erbringen. Der in Art. 71f, Abs. 2 gemachte Vorschlag weicht von diesem Grundsatz vollständig ab, da Beiträge ausgerichtet werden sollen, wenn das Pflanzen- wachstum nicht ausgeschöpft wird. Der LBV lehnt dies ab. Das Kulturland ist in der Schweiz eine limitierende Res- source. Mit dem Boden muss ressourceneffizient umgegan- genen werden. Entsprechend soll auch in Zukunft ein maxi- males Pflanzenwachstum zur Versorgung unserer Bevölke- rung angestrebt werden. Wenn einzelne Bauernbetriebe das Potential nicht ausschöpfen wollen, liegt das in ihrem Ermes- sen. Allerdings soll dies nicht auch noch finanziell honoriert werden.
	Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion  Art. 70 Beitrag  Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.  Art. 71 Voraussetzungen und Auflagen  1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1–4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:  a. im Talgebiet: 75 Prozent der TS;  b. im Berggebiet: 85 Prozent der TS.  2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung als Wiesenfutter anrechenbar.  3 Für Dauergrünflächen und für Kunstwiesen wird der Beitrag nur ausgerichtet, wenn der Mindesttierbesatz erreicht	Die Abschaffung der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF) und die Neuschaffung einer rohproteinreduzierte Rindviehfütterung lehnt der LBV vehement ab. Das vorgesehene Programm ist in keiner Weise wissenschaftlich abgestützt. Im Gegenteil, bereits im Brief des ZBB an das BLW von Ende November wurde auf die Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020) verwiesen, welche die gesamte Problematik des Programms für jedermann verständlich aufzeigt. Auch nach der Besprechung mit Vizedirektor Bernard Belk und weiteren Vertretern des BLW ist es für uns absolut unerklärlich, weshalb der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches:  - die Grundsätze der Rindviehfütterung nicht berücksichtigt - die Tiergesundheit gefährdet  - die Effizienz des Grundfutters massiv reduziert  - eine Erhöhung der Kraftfuttergaben provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann  Die Erwartungen des BLW's, wonach mit dem vorgesehenen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Articolo, numero (allegato)	wird. Der Mindesttierbesatz richtet sich nach den Werten in Artikel 51. Ist der Gesamtbestand an raufutterverzehrenden Nutztieren auf dem Betrieb kleiner als der aufgrund der gesamten Grünfläche erforderliche Mindesttierbesatz, so wird der Beitrag für die Grünflächen anteilsmässig festgelegt.  4 Die Anforderungen an den Betrieb, die Dokumentation und die Kontrolle sind im Anhang 5 Ziffern 2–4 festgelegt.	Programm eine Reduktion der N-Emissionen um rund 1% erreicht werden kann, sind illusorisch. Viele intensiv geführte Betriebe im Talgebiet beteiligten sich nicht am GMF-Programm, weil der Maisanteils in der Ration zu hoch ist. Diese Betriebe werden auch in Zukunft nicht daran teilnehmen, da sie die Energieüberschüsse gar nicht ausgleichen könnten und sie ihre Futterration aufgrund der vorhandenen Infrastruktur
	Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere	der Futterlagerung kurzfristig auch nicht auf das neue Programm anpassen können. Jene intensiv geführten Talbe-
Art. 71g  Art. 71h	Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Roh-proteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:  a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen; b. Grünflächen für andere raufutterverzehrende Nutztiere.  Voraussetzungen  1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet: a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.  2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0.20 GVE an rau-	
Art. 71i	futterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.  Betriebsfremde Futtermittel	
	1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:  a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
	Trockensubstanz;	
	<del>b. in den Stufen 1 und 2:</del>	
	1. Getreidekörner ganz, gequetscht, gemahlen oder in Flo-	
	cken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Tro-	
	ckensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zuge-	
	mischt sind;	
	2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein.	
	2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohpro-	
	<del>dukte:</del>	
	a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Be-	
	triebs verarbeitet wurden;	
	b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Le-	
	bensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt wer-	
	<del>den; und</del>	
	c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht	
	vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen,	
	Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.	
	d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb	
	gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.	
Art. 71j	Dokumentation der zugeführten Futtermittel	_
•	Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zu-	
	fuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzu-	
	halten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich	
	der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.	
	Gliederungstitel nach Art. 71i	
	8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge	
Art. 72	Beiträge	
7.4.4.2	1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie aus-	
	gerichtet.	
	2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn	
	alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.  3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.  4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.  5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.	Bei Absatz 3 muss sich der Landwirt jederzeit vom Weidebeitrag abmelden und beim RAUS (wieder) einsteigen können.
Art. 75	RAUS-Beitrag  1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.  2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.  3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.  4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.	3 Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.
Art. 75a	Weidebeitrag  1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zu-	Ziel der Palv ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.  2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a.  3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.  4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.	Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einen befestigten Platz während der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden.  Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird. Dies ist eine zu hohe Hürde für den Weidebeitrag.
	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	
Art. 77	Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen  1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehalte- nen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten Kühe des Betriebes.  2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich: a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten Milch- kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren; b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten an- deren Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.	Wie in den allgemeinen Bemerkungen festgehalten, können wir die vom BLW errechneten N-Einsparungen aus dem Programm längere Nutzungsdauer, nicht nachvollziehen. Wir bitten das BLW, die Berechnungen nochmals zu überprüfen und wissenschaftlich bestätigen zu lassen.
Art. 78-81 (2. Abschnitt)	Aufgehoben	
Art. 82 Abs. 1 und 6	Gliederungstitel vor Art. 82  1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausge-	Die Entwicklung geht viel zu langsam voran. Die Einsatz- fenster für Lohnunternehmer, die diese Technologien heute anbieten, sind witterungsbedingt viel zu kurz für den gross- flächigen Einsatz. Häufig kommt auch zu schwere Technik

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta richtet. Zur präzisen Applikationstechnik zählen auch Lenksysteme, das Nachrüsten von Lenksystemen, Kamerasysteme, Verschieberahmen, Robotik und dergleichen für eine präzise mechanische Unkrautbekämpfung, Düngung und Aussaat.  6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni  zum Einsatz.  Der LBV fordert zudem, dass der Bund das RTK-Signal von Swisstopo allen Betrieben gratis zur Verfügung gestellt wird. Dieses Signal muss von möglichst breiten Kreisen genutzt werden können.
Art. 82a (4. Abschnitt)  Art. 82b Abs. 2	Aufgehoben Gliederungstitel vor Art. 82b  2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.	Wir vertreten die Meinung, dass die Massnahme der stick- stoffreduzierten Phasenfütterung der Schweine auch nach dem Jahr 2026 weitergeführt werden soll. Allerdings lehnen wir die Phasenfütterung als Pflichtmassnahme des ÖLN ab.
Art. 82c	Voraussetzungen und Auflagen  1 Die Futterration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futterration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.  2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt.  3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.	Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Es müssen Erfahrungen für diese ambitionierten Restriktionen gewonnen werden. Falls diese zu Auswirkungen auf die Tiergesundheit und die Produktequalität durch diese ambitionierten Vorgaben des REB-Programms führt, muss die Bereitschaft da sein, rasch zu reagieren und diese entsprechend zu korrigieren. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet. Folgende Punkte sind wichtig für die Ausgestaltung des Programms.  • wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind für alle Tierarten ersatzlos zu streichen.  • wenn keine negativen Auswirkungen auf Tiergesundheit, Tierwohl und Produktequalität (Fleischund Fettqualität, marktgerechter Magerfleischanteil) eintreten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul> <li>Wenn die Fütterung mit CH-Getreide und Einsatz von Nebenprodukten aus der Lebensmittelverarbeitung (z.B. Mühlennachgemische) möglich bleibt, obschon diese teilweise höhere RP-Werte aufweisen als andere Energieträger. Ansonsten werden Kreisläufe nicht geschlossen, die nachhaltige Verwertung von Nebenprodukten und Reduktion von Foodwaste sind nicht gewährleistet.</li> <li>Selbstmischende Betriebe sind den Mischfutterbezügern in allen Teilen gleich zu stellen. Es braucht für die Selbstmischer einen gewissen Spielraum bei der Deklaration der Rohwarengehalte, weil sie keine Deklarationslimiten analog der Mischfutterhersteller (Agroscope – Futtermittelkontrolle beim Mischfutter) ausschöpfen können.</li> <li>Wenn es sich zeigt, dass die vorgeschlagenen, ambitionier-</li> </ul>
		ten Obergrenzen für den Rohproteingehalt diese Punkte nicht erfüllen, muss beim Bund die Bereitschaft für eine umgehende Anpassung vorhanden sein.
Art.82 d–g (6. und 7. Abschnitt)	Aufgehoben Gliederungstitel nach Art. 82g	
Art. 82h	Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Der LBV ist mit dieser Anpassung einverstanden, solange diese Regelung nicht die Einführung und Verbreitung von neuen Massnahmen zur Erreichung der Absenkziele behindert.
Art. 100a	Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.	Der LBV ist mit dieser Anpassung einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 108 Abs. 2	Aufgehoben	
Art. 115g	Übergangsbestimmung zur Änderung vom 2022  1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden.  2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c	
	Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Bei- tragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.	
3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandba- sierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall	Das Programm des GMF soll weitergeführt werden.	
	von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zu- rückgefordert.	
	1 Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage ge- ändert.	
	<ul><li>2 Anhang 5 wird aufgehoben.</li><li>3 Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.</li></ul>	
Anhang 1, Ziffer 2.1.5	Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen.	Der LBV lehnt die Aufhebung des Fehlerbereiches in der Nährstoffbilanz ab. Die Landwirtschaft arbeitet in und mit der Natur. Theoretische Werte weichen jedoch in der Praxis ab. Die jährlich ändernden Witterungsverhältnisse verlangen jeweils eine sofortige Anpassung der Düngung, um die vom Konsumenten gewünschte Qualität der Erzeugnisse des Feld- und
Anhang 1, Ziffer 2.1.7	Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich den Bedarf der Kulturen entsprechen darf gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens + 10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen.	Obstbaus sicherstellen zu können. Um die Unsicherheiten und Schwankungen der Natur ausgleichen zu können, sind die Landwirte auf Toleranzgrenzen angewiesen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1, Ziffer 6.1 – 6.2	Es geht hier um den Einsatz von PSM im Ackerbau und auf der Gründfläche 6.2.2 Bst. g. Grünflächen: In Kunstwiesen: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden erlaubt.  (neu) In Dauergrünland: Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden bei weniger als 20 Prozent der Dauergrünfläche (pro Jahr und Betrieb; exklusiv BFF)	Der LBV ist einverstanden.
Anhang 4, Ziffer 14.1.1	Rebbau, Präzisierung Blattherbizide im Unterstockbereich (50cm) und Einzelstockbehandlungen zwischen den Reihen.	Der LBV ist einverstanden.
Anhang 4, Ziffer 17	Präzisierung für Getreide in weiter Reihe	Der LBV ist einverstanden.
Anhang 5	Beibehaltung von Anhang 5, welcher die Anforderungen an das GMF umschreibt.	In der Zentralschweiz dominieren die Grasflächen in den Talund Hügelzonen, da der Ackerbau aufgrund der häufigen Niederschläge nur bedingt geeignet ist. Die Zentralschweiz ist entsprechend auf die Milch- und Rindviehhaltung ausgerichtet. Es ist deshalb auch nicht überraschend, dass sich über 80% der Zentralschweizer Landwirtschaftsbetriebe am Programm der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion beteiligen.  Für den LBV ist es von grösster Wichtigkeit, dass die graslanddominierten Zentralschweizer Landwirtschaftsbetriebe auch künftig an den Programmen der «Produktionssysteme Nutztiere» teilnehmen können. Unsere Betriebe sind auf diese finanziellen Mittel angewiesen.  Mit der Offenlegungspflicht der Kraftfutterzukäufe, wird das Argument der Nicht-Kontrollierbarkeit des heutigen GMF-Programms entkräftet. Anstelle einer Abschaffung des GMF schlagen wir eine Weiterentwicklung des Programms vor. So könnten wir uns eine Erhöhung des Zollansatzes für das importierte Raufutter vorstellen. Wird weniger Raufutter importiert, werden weniger Nährstoffe in die Schweiz eingeführt,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni womit ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion der Nährstoffverluste geleistet werden kann. Wir bitten das BLW unseren Vorschlag seriös zu prüfen.
Anhang 6, B Anforderungen für RAUS-Beiträge Ziffer 2.4	Anforderungen Weideflächen  a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden.	Die Anforderungen an das RAUS wurden dahingehend geändert, dass die Tiere nicht mehr 25% ihres Tagesbedarfes durch Weidefutter decken müssen, sondern pro GVE eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Regelung vereinfacht die Kontrolle und ermöglicht es Betrieben mit einem geringen Anteil hofnaher Weidefläche, am Programm teilzunehmen. Der LBV kann dem Vorschlag des BLW zustimmen.
für Weidebeiträge 2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: gen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. Ap	2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide; b. vom 1. November bis zum 30. April an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide.	Ziel der Palv ist die Reduktion der Ammoniakverluste. Die Weidehaltung kann dazu einen wesentlichen Betrag leisten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einem befestigten Platz während der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden.
	2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer. 2.1 Buchstabe a, Milchkühe mindestens 80 40 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstand durch Weidefutter decken können.	Die Einführung eines zusätzlichen Weidebeitrages wird von uns befürwortet. Die Forderung, wonach die Tiere 80% ihres Tagesbedarfes mit Weidefutter decken müssen, ist allerdings massiv zu hoch angesetzt. Ziel sollte es sein, dass möglichst viele Betriebe bei diesem neuen Programm mitmachen können, mit welchem die Ammoniakemissionen gemindert und der Humusaufbau auf den Wiesen gefördert werden kann. Zudem sollte es sich positiv auf das Tierwohl auswirken. Wir schlagen einen Weidefutteranteil von 60% vor. Damit können Schlechtwetterperioden schadlos für die Weideflächen und die Grasnarben überbrückt werden. Bei hohem Bremsen- und Mückenaufkommen, können die Tiere während den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni heissen Tageszeiten eingestallt und vor den Insekten geschützt werden und in sehr intensiven Gebieten kann eine strukturreiche Ergänzungsfütterung ermöglicht werden, ohne dass gegen die Vorgaben des Weidebeitrages verstossen wird. Zudem kann bei einem tieferen Weidefutteranteil jederzeit eine auf Energie- und Eiweiss ausgeglichen Ration und damit eine maximale Grundfuttereffizienz sichergestellt werden. Die Eiweissüberschüsse der Herbstweide, welche ohne Energieausgleich in der Milch als hohe Harnstoffwerte erkennbar sind, können so ausgeglichen und die N-Verluste reduziert werden.
Anhang 6a <mark>, Ziffer 2</mark>	2 Grenzwert an Rohprotein je g/MJ VES pro Tierkategorie  2.1 Der Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) pro Tierkategorie beträgt:  Grenzwert in g Roh- protein je g/MJ VES; für:	Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet.  Siehe Bemerkungen zu Art. 82.
	Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997  a. säugende Zuchtsauen b. nicht säugende Zuchtsauen c. Eber d. abgesetzte Ferkel  Biobetrieben nach Artikel Suchsalen  14.70  12.00  11.40  10,80  11.40  10,80  11.40  11.40  10,80	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. Remonten und Mast- schweine  12.70  10,50  5.1 Bei der Kontrolle sind die abgeschlossene lineare Kor- rektur oder die Import/Export-Bilanz und der betriebsspezi- fische Grenzwert des Beitragsjahres massgebend. Die Kon- trolle erfolgt im Rahmen der Überprüfung der linearen Korrektur oder Import/Export-Bilanz.	Den Anpassungen kann zugestimmt werden, wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen.
Anhang 7, Ziffer 2.1.1, 2.1.2, 2.2.1	Beitragsansätze  Ziff. 2.1.1, 2.1.2 und 2.2.1  2.1.1 Der Basisbeitrag beträgt 600 Franken pro Hektare und Jahr.  2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 Franken pro Hektare und Jahr.  2.2.1 Der Produktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:  a. in der Hügelzone 390 Fr.  b. in der Bergzone I 510 Fr.  c. in der Bergzone III 550 Fr.  d. in der Bergzone IV 590 Fr.	
Anhang 7, Ziffer 5.2 -	Einsatz beim Verzicht von PSM im Ackerbau	
Anhang 7, Ziffer 5.6	<ul> <li>5.6. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen und im Futterbau</li> <li>5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:</li> <li>a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr.</li> <li>b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr.</li> <li>c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche</li> <li>250 Fr.</li> <li>d. für Dauergrünlandflächen Fr. 50</li> </ul>	Der LBV beantragt, dass analog dem Ackerbauch auch auf für die herbizidlose Bewirtschaftung von Dauergrünland ein Beitrag ausgerichtet wird. Es ist für uns unverständlich, weshalb auf diesen Flächen der Verzicht auf PSM nicht gefördert werden soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7, Ziffer 5.7	Beitrag für den Nützlingsstreifen	
Anhang 7, Ziffer 5.12	5.12 Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere  5.12.1 Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere beträgt pro Hektare und Jahr:  Grünfläche  Beitrag (Fr. je ha)  Stufe 1  bit maximal 18 % bit maximal 12 % Rohprotein  a. für Grünfläche für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen: b. für Grünfläche für andere raufutterverzehrende Nutztiere  5.12 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion  5.12.1 Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 200 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebs und Jahr.	
Anhang 7, Ziffer 5.14	5.13 Tierwohlbeiträge  5.13.1 Die Tierwohlbeiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr:  Tierkategorie  Beitrag (Fr. je GVE) BTS RAUS Weide  a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:  1. Milchkühe 90 190 350 2. andere Kühe 90 190 350	
	5.14 Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen 5.14.1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen beträgt pro GVE a. für Milchkühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 3 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 7 Abkalbungen und mehr; b. für andere Kühe: zwischen 10 Franken bei durchschnittlich 4 Abkalbungen und 200 Franken bei durchschnittlich 8 Abkalbungen und mehr.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato	o) Richiesta	Motivazione / Osservazioni
Anhang 8, Ziffer 2.6	2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt ent-
		sprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den
	2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgen mit einem Pro-	Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus.
	zentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutz-	
	mittel auf der betroffenen Fläche.	Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhält- nismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge,
	Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt.	sprich 120% der Beiträge, dürfen höchstens gekürzt werden.
	Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung ver-	Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wie-
	doppelt vierfacht.	derholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende
	The state of the s	kann sich gemäss Art. 100 abmelden ohne, dass diese als
	Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig	Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.
	festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.	
	Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das	
	erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Bei-	
	tragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der	
	Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger	
	Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt	
III		
Die nachstehenden Erlasse	e werden wie folgt geändert:	
Verordnung über die Koo	rdination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31.	Oktober 2018
Art. 5 Abs. 4 Bst. d		
Art. 7 Abs. 2 Bst. a	2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkredi-	Der LBV ist grundsätzlich einverstanden, wenn dadurch nicht
	tierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni	höhere Kontrollstellen für die Landwirte anfallen.
	199618 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine	
	Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen,	
	die Inspektionen durchführen» akkreditiert sein. Dies gilt	
	nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkultur-	
	beiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:	
	a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags	
	für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und	
	Tur de biblogische Landwirtschaft, der Tierwohlbeitrage und	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
	raufutterverzehrender Nutztiere;	
Art. 18a	Hauptkultur  1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.	Der LBV ist mit der Definition für die Hauptkultur einverstanden. Es sollen jedoch nicht nur «Schäden» durch Witterung, sondern ganz allgemein aufgrund von äusseren nicht beeinflussbaren Faktoren (höhere Gewalt) genannt werden.
	2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von höherer Gewalt gemäss Art. 106 DZV Schäden durch Witterung eder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.	
Art. 28	Grundfutter  Als Grundfutter gelten:  a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;  b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);	Der LBV erwartet Flexibilität, wenn es um die Definition von Grundfutter in den Direktzahlungsprogrammen geht, wie bspw. das GMF. Für das GMF muss auch weiterhin die bisherige Definition des Grundfutters beibehalten werden können.
	c. unverarbeitete Kartoffeln (inkl. Sortierabgang), Futterrüben, Karotten Zuckerrüben, und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), Bier- oder Malztreber (auch getrocknet) und Zuckerrübenblätter;  d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und, Gemüse und Kartoffelverarbeitung (auch getrocknet) sowie Brauerei-Nebenprodukte.	c. bei Kartoffeln müssen auch die Sortierabgänge zu den unverarbeiteten Kartoffeln zählen. Karotten sind ebenfalls als Grundfutter einzustufen. Ebenso müssen Rübenblätter zum Grundfutter zählen. Bier- resp. Malztreber als Nebenprodukte einer industriellen Verarbeitung ist den Zuckerrübenschnitzeln gleichzustellen.  d. es ist klar festzuhalten, dass die Nebenprodukte der Kar-
	e. flüssige Milch, Milchprodukte, Milchnebenprodukte auch aufkonzentriert und Milchpulver.	toffelverarbeitung zu den Grundfuttermitteln zu zählen sind. Diese Verarbeitungsprodukte sind auch in getrocknetem Zustand zum Grundfutter zu zählen. Brauerei-Nebenprodukte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
		siehe oben.
		Neu e: alle flüssigen Produkte wie Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Schotte und deren Konzentrate müssen zwingend zu den Grundfuttermitteln zählen, ebenso das Milchpulver, das schon im GMF-Programm nicht zum Kraftfutter gezählt wird.
Art. 29	Kraftfutter Als Kraftfutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.	Der LBV stimmt dieser Definition für Kraftfutter unter Vorbehalt der Anpassungen bei Art. 28 beim Grundfutter zu.
Art. 40 Abs. 1 Bst. d	Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober (DZV):  d. die Anzahl der geschlachteten und verendeten Milchkühe und der geschlachteten und verendeten anderen	Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.
Art. 42 Bst. a	Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen.  Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV23 auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält:  a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;	Der LBV begrüsst diese Anpassung.
	4 Bei einer Neuanmeldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanmeldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 201317: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.	

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs.1	1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmittel in der ISLV macht von der Datenarchitektur her Sinn und hilft dank sinnvoller Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden.
Art. 5 Bst. h	Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG):	Bei der Umsetzung des «Once-Only Prinzips», welches anstrebt, dass Daten vom Betrieb nur einmal deklariert und dann mehrfach genutzt werden, kann ein Zugriff durch mehrere Bundesämter Sinn machen.
	h. Bundesamt für Zivildienst	Aufgrund der Zielsetzung eines sparsamen und restriktiven Datenumgangs insbesondere bei einzelbetrieblichen Daten, geht der LBV aber davon aus, dass der Zivildienst die relativ wenigen für diesen wirklich nötigen Informationen aus AGIS im Rahmen einer Anfrage und Auskunft von Amt zu Amt erhalten könnte.
		Grundsätzlich wünscht der LBV eine so sparsame Datenweitergabe wie möglich, auf jeden Fall dann, wenn die Datenverursacher nicht explizit zu einer Weitergabe zustimmen können.
Art. 14	Daten	a. Aus der Sicht des LBV macht es Sinn, alle Daten welche im Zusammenhang mit ÖLN / Nährstoffmanagement gesammelt und verarbeitet werden in einem System zu führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:	(Dünger- und Kraftfutterlieferungen, Nährstoffbilanz, Ammoniak, Humusbilanz etc.).
	a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung; b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoffoder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 20015 (DüV) oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind; c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender; d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen; e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der	In der parlamentarischen Debatte der Pa.Iv. wurde beschlossen, dass betreffs Grundfutter keine Mitteilungspflicht besteht. Deshalb muss es nicht zwingend in den Datenbestand aufgenommen werden. Um betreffend Nährstoffe und Fütterung eine vollständigen Datenstruktur abzubilden kann eine optionale Ergänzung allenfalls Sinn machen (z.B., wenn das System mit der Suisse-Bilanz verbunden werden sollte). Es darf daraus aber keine Mitteilungspflicht abgeleitet werden. (Art. 164a LWG) b. und d.: Die eindeutige Identifikation der abgebenden und übernehmenden Akteure über die UID resp. die BUR ist für die Umsetzung erforderlich.
	Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).	
Art. 15	Erfassung und Übermittlung der Daten  1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
, , ,	2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buch-	
	stabe b erfassen:	
	a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14	
	Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschaf-	
	terin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme sol-	
	cher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Be-	
	wirtschafterin oder einem Bewirtschafter; die Daten nach	
	Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.	
	b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen	
	pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.	
	3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abge-	
	ben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien land-	
	wirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht land-	
	wirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.	4 Der SBV begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Mög-
	austeichenu.	lichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbeson-
	4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3	dere, dass mit 4 b und c. auch ein Einlesen aus den Farm
	stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:	Management Systemen und kantonalen Systemen ermög-
		licht werden soll.
	a. Erfassung direkt im IS NSM;	
	b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer	
	ans IS NSM; oder	
	c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.	5 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten (Ab-
	oder entes rantons.	satz 5), dass sie unkompliziert in anderen Applikationen im-
	5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung	plementiert werden kann.
	von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS	·
	NSM.	
		7 Ein Abachtusatarmin jat nätig, atuvas anätar käma allasfalla
		7 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta  6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.  7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.  8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.	vielen Betrieben entgegen (z. B. 31. Jan.= Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht x verschiedene.
Art. 16	Verknüpfung mit anderen Informationssystemen Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden. Gliederungstitel nach Art. 16	Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen. Insbesondere sollen auch die amtlichen Kontrollen strikt auf eine Mehrfacherfassung von bereits erfassten Daten verzichten.  Dritte, wie z.B. Labelorganisationen, sollen ebenfalls die für sie relevanten Daten nach Zustimmung durch die Betriebe beziehen können (Vereinfachung Labelkontrollen). Dafür braucht es u.a. die oben geforderten, definierten Schnittstellen.
Art. 16a	Daten  Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:  a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;  b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender (nur für Anwender ausserhalb der Landwirtschaft)	Die Anpassungen werden grundsätzlich vom LBV unterstützt. Die Aufzählung der Daten der mitteilungspflichtigen Personen und Organisationalen, für das in Verkehr bringen sowie für das Anwenden von PSM ist aus der Sicht des SBV abschliessend.  b. Für Anwendungen in der Landwirtschaft sollen Daten zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter ausreichen, sofern das Mittel von betriebseigenen Arbeitskräften ausgebracht
	c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;	wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;	
	e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Arti- kel 62 Absatz 1bis PSMV.	
Art. 16b	Erfassung und Übermittlung der Daten  1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.	
	<ul> <li>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</li> <li>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</li> </ul>	
	b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.	
	3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.	
	4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben bund c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.	
	5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung: a. Erfassung direkt im IS PSM;	5 Der LBV begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglich- keiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 5 b und c. auch ein Einlesen aus den Farm Ma-
	b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder	nagement Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.
	c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters	6 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten, dass

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
	oder eines Kantons.	sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert
	6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.  7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.	werden kann.  8 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z.B. 31. Jan., Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass
	8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.	für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin und nicht x verschiedene Termine gelten.
Art. 16c	Verknüpfung mit anderen Informationssystemen  Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.	Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen (Siehe Bemerkungen zur Mehr- fachnutzung unter Art. 16).
	II Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt. III 1 Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 3a und 3b. 2 Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert. IV Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.	
Anhänge 1, 3a und 3b	Im Titel zu Anhang 1 wird einzig in der Klammer 14 a zu 14 c modifiziert und mit 16a Bst. b ergänzt Die Anhänge 3a und 3b werden nach Anhang 3 in die Verordnung eingefügt und zeigen die zentralen Dateninhalte im IS NSM und IS PSM auf.	

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoffund Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.  Gliederungstitel nach Art. 10	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.
Art. 10a	Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 10 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.	Der LBV lehnt Ziele ab, welche dermassen hoch angesetzt sind, dass sie einzig mit der Reduktion der heimischen Produktion erreicht werden können. Die Bevölkerung hat Anrecht auf eine hohe Selbstversorgung mit heimischen Lebensmitteln. Die vorhandenen Ressourcen der Schweiz sollen deshalb effizient genutzt werden.
Art. 10b	Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OS-PAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.3	Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus Sicht des LBV reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.
		Mängel/Schwächen:     Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoff-     überschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Der LBV sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, dies wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen.  • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR-Methode nicht sämtliche Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. der OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%).  • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme.
		Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Unter anderem sind in der OSPAR-Bilanz die Ammoniakverluste auszuweisen, wie dies von der <b>Agridea Studie</b> gefordert wird. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.  Die Produktion ist gefordert, ihre Effizienz zu steigern, also

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		mit weniger Verlusten gleich viel zu produzieren. Sinkt hingegen die Produktion, bleiben die Überschüsse gleich hoch. Findet zusätzlich eine Substitution der CH-Produktion mit Importen statt, ergibt sich für die Umwelt sogar eine Verschlechterung (Studienreihe Agroscope zur TWI). Die Überschüsse sollen mit Bevölkerungswachstum bereinigt werden damit sie nicht davon beeinflusst werden. Es braucht zudem zusätzliche Indikatoren. Diese sollen eine Überwachung der Entwicklung ermöglichen. Findet eine Verlagerung hin zu Importen statt, sollen Massnahmen ergriffen werden. Denkbar wären Abgaben auf zusätzlich importierte Lebensmittel. Diese Abgaben könnten z. B. in effizienzsteigernde Technologien in der Produktion oder in die Forschung investiert werden. Der gleiche Mechanismus soll auch für den Absenkpfad PSM (10 c) eingebaut werden.
Art. 10c	Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln  1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.  2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:  a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;  b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;  c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikower-	Der LBV unterstützt dieses Ziel. Der LBV erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
	tes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwas-	
	ser mit der behandelten Fläche.	
KEIN ANHANG		

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungsnahme und stehen Ihnen für allfällige Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband

Markus Kretz

Präsident

Stefan Heller

Geschäftsführer